

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Cc an das Präsidium des Nationalrates an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dr.ⁱⁿ Eva Lahnsteiner
juristische Kirchenrätin
Severin-Schreiber-Gasse 3
1180 Wien
T: +43 59 1517 00 - 402
F: +43 59 1517 00 - 550
okr-jur@evang.at

Wien, am 04.06.2021

Zahl STG01; 1055/2021

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 und das Waffengesetz 1996
geändert werden, GZ: 2021-0.295.216, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,


der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf innerhalb
offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Evangelischen Kirchen mussten in den letzten Jahren immer wieder mit Bedauern feststellen, dass
durch die Vereinsbehörde das Kultusamt und in Folge die Evangelischen Kirchen nicht einbezogen
wurden, wenn Vereine laut ihren Statuten die Ausübung von Religion bezweckten und durch ihre
Tätigkeit in innere Angelegenheiten der Kirche eingriffen. Hierdurch wurde auch mehrmals eine
Verwechslungsgefahr oder die Gefahr einer irrtümlichen Annahme eines Naheverhältnisses zu einer
anerkannten evangelischen Kirche nicht erkannt. Die Kirchenleitung begrüßt daher ausdrücklich die in
§ 11 Abs. 2 VerG vorgesehene rechtliche Absicherung der Einbindung des Kultusamtes.

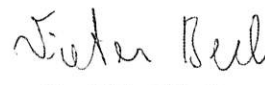
Der Evangelische Oberkirchenrat geht aber auf Basis grundrechtlicher Überlegungen auch davon aus,
dass das Zulassen religiöser Tätigkeiten durch Vereine - und somit außerhalb einer anerkannten Kirche
oder Religionsgesellschaft - nicht per se in deren innere Angelegenheiten eingreift und somit nicht in
jedem Fall zu untersagen ist.

Wir stellen zudem mit Bedauern fest, dass diese Änderung als eine Maßnahme innerhalb eines Anti-
Terrorpaketes erfolgt. Die Evangelischen Kirchen sprechen sich gegen eine derartige Verbindung von
Kultusangelegenheiten und Terrorismusbekämpfung aus. Die Kirchenleitung wiederholt bei dieser
Gelegenheit ihre Kritik an der herausgehobenen Stellung von religiösem Extremismus gegenüber
anderen Formen des Extremismus, welche das gesamte Anti-Terrorpaket der Bundesregierung prägt.
Extremismus und Terrorismus sollen gleichermaßen bekämpft werden, ob religiös oder nicht religiös
motiviert.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.


Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat




Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat